

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Sorabistik

**Studienordnung
für das Nebenfach Sorabistik im Studiengang Magister Artium
der Universität Leipzig**

Vom 2. März 2001

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Studienordnung erlassen.
(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

V. Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Sorabistik im Studiengang Magister Artium am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Sorabistik kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Erforderlich sind der Nachweis von guten rezeptiven Sprachkenntnissen in Ober- oder Niedersorbisch.

Sprachkenntnisse in Ober- oder Niedersorbisch sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters/Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

- Vorlesungen (V)
- Seminare (S)
- Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Sorabistik die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Sorabistik ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Haupt-

und Grundstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9

Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Sorabistik setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

1. Sprachwissenschaft (A)
2. Literaturwissenschaft (B)
3. Landeskunde/Kulturstudien ©
4. Sprachpraxis Ober- oder Niedersorbisch (D)

Die Bereiche sind in Teilgebiete (Tg.) untergliedert :

Bereich Sprachwissenschaft (A)
Teilgebiete Allgemeine Sprachwissenschaft (A1)
Sorbische Sprache der Gegenwart I - Grundlagenfächer (A2)
Sorbische Sprache der Gegenwart I - Weiterführende Fächer (A3)
Sorbische Sprachgeschichte/Histor. Grammatik (A4)
Regionale/soziale Aspekte des Sorbischen (A5)
Sprachvergleich (A6)
Geschichte der Linguistik (A7)

Bereich Literaturwissenschaft (B)
Teilgebiete Einführung in das Studium der sorbischen Literatur (B1/1)
Methoden und Geschichte der Literaturwissenschaft (B1/2)
Ältere sorbische Literaturgeschichte (B2)
Neuere sorbische Literaturgeschichte (B3)
Sorbische Literatur der Gegenwart (B4)
Niedersorbische Literatur (B5)
Literaturkritik (B6)
Kinder- und Jugendliteratur (B7)
Geschichte des sorbischen Theaters (B8)

Bereich Landeskunde/Kulturstudien ©
Teilgebiete Allgemeine Geschichte (C1)
Sorbische Geschichte/Kulturgeschichte I (C2)
Sorbische Geschichte/Kulturgeschichte II (C3)
Sorbische Volkskunde I (C4)
Sorbische Volkskunde II (C5)
Minderheitenfragen/Minderheitenpolitik (C6)

<u>Bereich</u>	Sprachpraxis (D)
<u>Teilgebiete</u>	Grundkurse Niedersorbisch (D1) Grundkurse Obersorbisch A oder B (D2) Aufbaukurse Niedersorbisch (D3) Aufbaukurse Obersorbisch (D4)

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen vier Bereiche wie folgt verteilt:

- 5 SWS zu Bereich A
- 5 SWS zu Bereich B
- 3 SWS zu Bereich C
- 5 SWS zu Bereich D

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Verteilung der SWS des Pflichtbereiches im Studienablaufplan ist verbindlich.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Pflicht-(Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.).

	Pf.	Wpf.
- Bereich A	4 SWS	1 SWS
- Bereich B	4 SWS	1 SWS
- Bereich C		3 SWS
- Bereich D		5 SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.

Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

	Pf.	Wpf.
- Bereich A	2 SWS	3 SWS
- Bereich B	2 SWS	3 SWS
- Bereich C		4 SWS
- Bereich D		4 SWS

Die im Studienablaufplan ausgewiesene Stundenverteilung auf die einzelnen Teilgebiete ist verbindlich.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Sorabistik sind zwei Leistungsnachweise wie folgt:
- a) ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A bis C
 - b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D

Der Leistungsnachweis aus dem Bereich D (Sprachpraxis) ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:

eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende zwei Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:

je ein Leistungsnachweis aus zwei der Bereiche A bis C.

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1998/1999 oder später ihr Studium des Nebenfaches Sorabistik im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16
In-Kraft-Treten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 14. September 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25. August 2000 (Az.: 2-7831-12/168-2) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 2. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

V. Anlage

Nebenfach Sorabistik

Studienablaufplan (dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

Regelstudienzeit: 9 Semester, 36 SWS

Grundstudium - 18 SWS

	Pf.	Wpf.
Bereich		
<u>Sprachwissenschaft (A)</u>	4 SWS	1 SWS
Phonetik/Phonologie des Sorbischen (A2)	2 SWS	
Morphologie des Sorbischen (A2)	2 SWS	
Einführung in die Sorabistik (A1))	1 SWS
Syntax des Sorbischen (A2))	
Bereich		
<u>Literaturwissenschaft (B)</u>	4 SWS	1 SWS
Einführung in das Studium der sorbischen Literatur (B1/1)	2 SWS	
Neuere sorbische Literaturgeschichte (B3)	2 SWS	
Ältere sorbische Literaturgeschichte (B2))	1 SWS
Sorbische Literatur der Gegenwart (B4))	
Bereich		
<u>Landeskunde/Kulturstudien (C)</u>		3 SWS
Sorbische Geschichte/Kulturgeschichte I (C2))	
Sorbische Volkskunde I (C4))	3 SWS
Minderheitenfragen/Minderheitenpolitik (C6))	
Bereich		
<u>Sprachpraxis (D)</u>		5 SWS
Grundkurse (D1, D2)		5 SWS

Hauptstudium - 18 SWS

	Pf.	Wpf.
Bereich		
<u>Sprachwissenschaft (A)</u>	<u>2 SWS</u>	<u>3 SWS</u>
Sorb. Sprachgeschichte/Histor. Grammatik (A4)	2 SWS	
Sorbische Sprache der Gegenwart II (A3))	
Sorbische Sprachgeschichte (A4))	3 SWS
Regionale/soziale Aspekte des Sorbischen (A5))	
Sprachvergleich (A6))	
Bereich		
<u>Literaturwissenschaft (B)</u>	<u>2 SWS</u>	<u>3 SWS</u>
Methoden und Geschichte der Literaturwissenschaft (B1/2)	2 SWS	
Ältere sorbische Literaturgeschichte (B2))	
Neuere sorbische Literaturgeschichte (B3))	
Sorbische Literatur der Gegenwart (B4))	
Niedersorbische Literatur (B5))	3 SWS
Literaturkritik (B6))	
Kinder- und Jugendliteratur (B7))	
Geschichte des sorbischen Theaters (B8))	
Bereich		
<u>Landeskunde/Kulturstudien (C)</u>		<u>4 SWS</u>
Sorbische Geschichte/Kulturgegeschichte II (C3))	
Sorbische Volkskunde II (C5))	4 SWS
Minderheitenfragen/Minderheitenpolitik (C6))	
Bereich		
<u>Sprachpraxis (D)</u>		<u>4 SWS</u>
Aufbaukurse (D3, D4)		4 SWS

**Anlage Nr. 60
zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober
1998 für das Nebenfach Sorabistik**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 14. September 1999 folgende Anlage Nr. 60 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Sorabistik erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Sorabistik nicht möglich mit dem Hauptfach Sorabistik bzw. mit einem slawistischen Hauptfach und einem slawistischen Nebenfach.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden zwei Leistungsnachweise gemäß § 17:

- a) ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A bis C
- b) ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden zwei Leistungsnachweise gemäß § 22:

je ein Leistungsnachweis aus zwei der Bereiche A bis C.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Sorabistik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

Die Prüfungen werden in der Regel in Sorbisch abgelegt.

Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten sind die gängigen sorbischen Wörterbücher als Hilfsmittel zugelassen.

3.2.1. Die Zwischenprüfung wird als Blockprüfung spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters durchgeführt und besteht im Nebenfach Sorabistik:

- nach Wahl des Kandidaten - in einem der folgenden Bereiche/Teilgebiete:
 - Sprachwissenschaft/Sprache der Gegenwart
 - oder
 - Literaturwissenschaft/Literaturgeschichte

aus einer zweistündigen Klausur (120 Minuten)

und aus einer mündlichen Prüfung (20 - 30 Min.) in den Bereichen, die nicht Gegenstand der Klausurarbeit gewesen sind.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 und 24)

Die Prüfungen werden in der Regel in Sorbisch abgelegt.

Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten sind die gängigen sorbischen Wörterbücher als Hilfsmittel zugelassen.

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Sorabistik:

- nach Wahl des Kandidaten - in einem der folgenden Bereiche/Teilgebiete:
 - Sprachwissenschaft
 - oder
 - Literaturwissenschaft

aus einer dreistündigen Klausur (180 Minuten)

und aus einer mündlichen Prüfung (20 - 30 Min.) in den Bereichen, die nicht Gegenstand der Klausurarbeit gewesen sind.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

- 10/29 -

Die Anlage Nr. 60 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Sorabistik tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 25. August 2000 (Az.: 2-7831-12/168-2) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 2. März 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor